

Beschwerdeführer: Roland Kruk - 69502 - Hemsbach Tel. 0163/6911172

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hemsbach, den 11.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Wahlbeschwerde gegen die Europawahl vom 26.05.2019 ein.

Der Grund für diesen Wahleinspruch ist die Tatsache, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen der **Deutschen Bewerber**, für ein EU-Parlamentsmandat, durch den im Europaabgeordnetengesetz (EuAbgG) garantierten Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), gesetzlich **indirekt diskriminierend**, gestaltet sind.

Dieser gesetzlich garantierte Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), teilt die Deutschen Bürger (Bewerber für ein EU-Parlamentsmandat), **auf Grund ihrer beruflichen Herkunft**, in 2 Gruppen (**1 und 2**) auf.

In Gruppe 1 befinden sich die Mitarbeiter von finanzkräftigen Firmen, Konzernen und vor allem vom **öffentlichen Dienst**. Ihre finanzkräftigen Arbeitgeber können den gesetzlich erzwungenen Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), selbst nach langer Abwesenheit Ihrer EX-Mitarbeiter, im EU-Parlamentsmandat, bei deren Rückkehr an den alten Arbeitsplatz, problemlos logistisch und finanziell leisten.... Dazu kommt dann noch eine lukrative Beförderung der Rückkehrer..., **so als wären Sie nie weg gewesen.... Bequemer und lukrativer ist die Rückkehr an den vom Ex-Arbeitgeber, erzwungenermaßen, bereitzustellenden Arbeitsplatz, NICHT zu gestalten! Besser geht es NICHT!**

Dem gegenüber stehen die Mitarbeiter finanzschwacher Firmen, Selbstständige, Freiberufler, Handwerker usw. (**das ist dann Gruppe 2, die Mehrheit des Volkes**), die natürlich den GLEICHEN lukrativen Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), bei Rückkehr aus dem EU-Parlamentsmandat, **gesetzlich** garantiert erhalten wie Gruppe 1, aber deren EX-Arbeitgeber (**falls sie überhaupt einen haben**), weder finanziell noch logistisch in der Lage sind, diese lukrative **gesetzliche** Garantie auch zu leisten.... **Gruppe 2 (die Mehrheit des Volkes) kann also mit diesem lukrativen und geldwerten Kündigungsschutz, überhaupt nichts anfangen und geht leer aus.... Schlechter geht es NICHT!**

Dieser neutral formulierte Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), fördert vordergründig alle Deutschen Bürger(innen) (Gruppe 1 und 2) GLEICH lukrativ und geldwert..., aber in der konkreten Anwendung, wirkt er sich so aus, dass die Mitglieder von Gruppe 2, regelmäßig benachteiligt sind, denn Sie können den garantierten Kündigungsschutz und somit die bequeme und lukrative Rückkehr in ihren alten Job, aufgrund ihrer beruflichen Herkunft (kein finanzstarker Arbeitgeber), überhaupt NICHT nutzen, wogegen Gruppe 1 den Kündigungsschutz perfekt nutzen kann und absolut lukrativ und geldwert versorgt wird.

Merke: „Wer indirekt gesetzlich besser gefördert wird, so wie hier aufgezeigt..., kommt auch leichter in das politische Mandat.“ Daher wird durch diese Förderung der Wettbewerb verzerrt und die Bürger(innen) von Gruppe 2, beim Zugang zum EU-Parlamentsmandat, gegenüber Gruppe 1, indirekt diskriminiert.

Ist das legal...? in der Deutschen Demokratie der Gleichheit vor dem Gesetz und bei Wahlen...?

Eigentlich ist es ja kein Problem, **für den zuständigen Wahlprüfungsausschuss**, diesen simplen Sachverhalt belastbar bewerten zu lassen..., denn schließlich kann der Wahlprüfungsausschuss, alle Fachleute Deutschlands beauftragen, hier ein **belastbares** Gutachten zu erstellen.

Aber leider funktioniert das NICHT so richtig und daher muss ich meine EU-Wahlbeschwerde hier etwas weiter fassen, denn **der Deutsche Bundestagswahlprüfungsausschuss, der jetzt auch diese EU-Wahlbeschwerde prüfen muss, hat ein großes Problem damit, diesen simplen Sachverhalt, der indirekten Diskriminierung der Bürger von Gruppe 2, beim Zugang zum berufspolitischen Mandat..., neutral zu bewerten....**

Das weiß ich daher, da die hier aufgezeigte, indirekte Diskriminierung der Deutschen Bürger von Gruppe 2, beim Zugang zum EU-Parlamentsmandat..., ganz genauso auch beim Zugang zum Deutschen Bundestagsmandat erfolgt.

Seit 2009 habe ich bereits 3 Bundestagswahlbeschwerden (WP 98/09, WP 11/13, WP 83/17), in dieser Sache, beim Bundestagswahlprüfungsausschuss eingereicht und NICHT eine einzige davon ist belastbar beantwortet worden..., sondern alle wurden UNGEPRÜFT abgewimmelt!

Das sieht dann ungefähr so aus: Zitat: Anlage 2, Entscheidungsgründe Beschlussempfehlung zur Wahlbeschwerde WP 83/17 von der Bundestagswahl 2017..., **wohlgemerkt zu selbem Sachverhalt wie jetzt diese EU-Wahlbeschwerde:**

Zitat 2. Letztlich kann diese Frage dahinstehen, denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.
Zitat Ende

Das ist erstaunlich..., „**kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften...**“ gefunden...! Ist indirekte gesetzliche Diskriminierung beim Zugang zum Deutschen Bundestagsmandat etwa legal? Und ist die Gleichheit bei Wahlen (Wahlgrundsätze Art. 38 Abs. 1 GG), keine Wahlrechtsvorschrift..., sondern nur eine Absichtserklärung?

Darunter steht: „**Soweit der Einspruchsführer rügt, Regelungen des Abgeordnetengesetzes verstießen gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst - wie in der Vergangenheit - darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann.**“ Zitat Ende.

Das klingt wie eine schlechte Ausrede, den niemand verlangt vom Wahlprüfungsausschuss, dass er die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften überprüfen soll..., wie kommen Sie immer wieder darauf?

Ich zeige einen offensichtlichen und mandatserheblichen, gesetzlichen Verstoß, gegen die in den Wahlgrundsätzen in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte GLEICHHEIT bei WAHLEN an und das verletzt

auch die GELICHHEIT vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) und erzeugt die aufgezeigte, indirekte Diskriminierung von Gruppe 2. **Und das beim Zugang zum Parlament...** und der Deutsche Wahlprüfungsausschuss weigert sich seit 10 Jahren, diesen simplen, illegalen und mandatserheblichen Sachverhalt, offiziell und belastbar zu bewerten... **und das mit faulen Ausreden? Wo bin ich hier?**

Die Aufgabe des Bundestagswahlprüfungsausschuss ist hier **belastbar** zu prüfen, ob da etwas dran sein könnte. Das ist alles was Sie hier tun sollen.... Einfach ein paar Fachleute darauf angesetzt und schon hat man eine belastbare Prüfung und wie es dann weitergeht, wird sich danach zeigen.

Sogar Herr Strobel sieht das ganz genauso, denn hier in Anlage 1 erklärt er am 31.03.2012 auf der Internetseite des Bundestagswahlprüfungsausschuss, Zitat: **„Der Ausschuss kann auch die Bundesregierung bitten, bestimmte Rechtsvorschriften und Verfahrensweise zu prüfen.“** Zitat Ende

Bevor aber der Wahlprüfungsausschuss die Bundesregierung bitten kann, muss er den Sachverhalt höchst selbst prüfen und bewerten lassen..., sonst kann er die Bundesregierung ja NICHT bitten... und wofür soll es denn sonst gut sein, dass der Wahlprüfungsausschuss alle Fachleute Deutschlands beauftragen kann, wenn nicht um solche Fragen abzuklären und dann die weiteren Schritte einzuleiten.

Jetzt sind wir hier bei der vierten Wahlbeschwerde in dieser Sache..., eine EU-Wahlbeschwerde, bei der aber der GLEICHE Sachverhalt zutrifft wie bei den Bundestagswahlbeschwerden... und damit diese EU-Wahlbeschwerde, diesmal NICHT wieder mit Verweis auf **die „ständige Praxis“, ohne rechtliche Grundlage**, abgewimmelt wird, habe ich Ihnen auch noch Seite 12 des Berichtes, des OSCE/ODIHR Wahlexperten Teams zur Bundestagswahl am 22. 09.2013 beigelegt und da steht auch drin, was der Wahlprüfungsausschuss so alles belastbar prüfen muss..., **nämlich alles**... und dass ohne Ausnahme (siehe Anlage 3)

Zitat: **“Der Wahlprüfungsausschuss ist verpflichtet alle eingereichten Beschwerden zu verfolgen, nicht nur, wenn diese sich auf eine Unregelmäßigkeit beziehen, die eine Auswirkung auf die Sitzverteilung hätte haben können“** Zitat Ende.... und danach steht noch die Nr. 44 und am unteren Rand kann man dann lesen, Zitat: **Änderungen am Wahlprüfungsgesetz haben den Prüfbereich des WPA erweitert. Nun wird auch geprüft, ob bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen die Rechte einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzt wurden und ob solch eine Verletzung eine Auswirkung auf die Sitzverteilung hat.“** Zitat Ende (Anlage 3)

Zumindest der zweite Teil (Anlage 3, Nr.44 des Zitates) steht in diesem Bericht, weil ich mich schon nach 2009 bei den OSCE Wahlbeobachtern darüber beschwert habe, dass meine damalige Bundestagswahlbeschwerde WP 98/09, mit dem GLEICHEN Sachverhalt, wie diese aktuelle EU-Wahlbeschwerde heute, einfach NICHT belastbar geprüft wurde (siehe Anlage 5... OSCE Schreiben vor der Bundestagswahl 2013).

Am Anfang 2009 - 2013 (WP 98/09) dachte man noch (auch ich), dass diese Prüfungsverweigerung eine Art „Missverständnis“ sei und das dieses „Missverständnis“, nach Intervention durch die OSCE (Anlage 5), durch die in Nr. 44 (Anlage 3 Rand unten) genannte Erweiterung des Prüfungsumfanges, berichtigt wurde.... Aber nach der Wahl im September 2013, haben Sie meine zweite Wahlbeschwerde, in dieser Sache, damals WP 11/13, wieder NICHT geprüft und jetzt nach der Bundestagswahl 2017, haben Sie sich wieder geweigert den Sachverhalt belastbar zu bewerten und das war meine Bundestagswahlbeschwerde WP 83/17.

Mittlerweile wird Ihre verfassungswidrige Prüfungsverweigerung bereits in der obersten Etage der OSCE Wahlbeobachter bewertet. (siehe **Anlage 4**, Antwortschreiben auf meinen Zwischenbericht zu WP 83/17). Warum liest das die First Deputy Direktorin..., wenn der Deutsche Wahlprüfungsausschuss, sogar die einfachste Prüfung verweigert...?

Das wirft natürlich Fragen auf..., haben Sie Angst vor dem Ergebnis einer belastbaren Prüfung des Sachverhaltes?

Wahrscheinlich..., denn Sie wissen ja ganz genau..., sobald der beklagte Sachverhalt, **die aufgezeigte indirekte Diskriminierung beim Zugang zum Mandat**, korrekt bewertet wird, **ist Schluss mit dem Kündigungsschutz**, denn der selektiert schließlich, indirekt den Zugang zum Parlament, da er nur die Bürger von Gruppe 1, erheblich geldwert fördert und die **dummen** Bürger von Gruppe 2, gehen auf Grund ihrer beruflichen Herkunft (kein finanzkräftiger Arbeitgeber), flächendeckend leer aus. Das ist indirekte Diskriminierung vom Feinsten...!

Ebenso wissen Sie auch, dass der Beklagte Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG) die Gewaltenteilung abschafft, denn der einzige Grund, warum die „**Diener des Staates (der öffentliche Dienst)**“, in der Lage sind, **gegen die Gewaltenteilung**, massenweise die berufspolitischen Mandate des Deutschen Staates (EU-Parlamentsmandat, Bundestagsmandat (Legislative)) zu besetzen, ist ausschließlich der Tatsache geschuldet, dass sie nach dem Mandat, lukrativ befördert und geldwert verwöhnt, wieder an Ihren alten Arbeitsplatz zurückdürfen und Beamte bleiben können....

Wie muss es also richtig sein?

Nun, das ist eigentlich ziemlich einfach..., denn der Gesetzgeber muss bei Berufspolitikern, den gesetzlichen Zugang zum Mandat, soweit irgend möglich, für alle GLEICH gestalten und das geht hier nur, wenn alle Bürger(innen), in Zukunft, bei Übernahme eines berufspolitischen Mandates (EU-Parlamentsmandat oder Bundestagsmandat), Ihren alten Job aufgeben, ganz einfach, so wie dass die „**dummen**“ Bürger von Gruppe 2, bereits heute entschädigungslos tun müssen..., ohne das es irgendjemanden, der Verantwortlichen, interessieren würde....

In Zukunft muss dann jeder Bürger(in) GLEICH seinen alten Arbeitsplatz aufgeben, wenn er ein berufspolitisches Mandat übernimmt. Dafür bekommt dann jeder Bürger GLEICH, eine einmalige für alle GLEICH hohe finanzielle Entschädigung aus der Staatskasse und auch weitere Hilfen, für ALLE Bürger(innen) GLEICH zugänglich, sind denkbar....

Das ist dann GLEICHBEHANDLUNG vor dem Gesetz, beim Zugang zum Mandat und die dummen Bürger von Gruppe 2..., sind dann plötzlich keine dummen Bürger mehr, da sie nun gesetzlich, genauso gut gefördert werden wie die Beamten..., oder besser gesagt, die EX-Beamten, die ja dann auch ihren alten Arbeitsplatz, bei Übernahme eines berufspolitischen Mandates, genauso aufgeben müssen wie die Bürger von Gruppe 2 heute schon und keine **gesetzlichen** Vorteile gegenüber Gruppe 2 mehr genießen können.

Als „Nebeneffekt, ist die Gewaltenteilung in den berufspolitischen Ämtern des Deutschen Staates wiederhergestellt und die Beamtenoligarchie im Deutschen Anteil des EU-Parlamentsmandates und im Bundestagsmandat, spurlos verschwunden!!!

Wenn man das alles jetzt weiß..., dann versteht man auch..., warum der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages..., sich seit 2009, unter den Augen und der Intervention der OSCE Wahlbeobachter, standhaft weigert..., hier irgendetwas belastbar zu prüfen..., denn niemand sägt den Ast ab auf dem er lukrativ versorgt in das Bundestagsmandat oder das EU-Parlamentsmandat einzieht und nach der Mandatszeit, ebenso, lukrativ versorgt, an seinen alten Job zurückdarf.

Ganz davon abgesehen, dass dieser Sachverhalt, auch indirekt Diskriminierend, die „dummen Bürger von Gruppe 2“ aus den berufspolitischen Ämtern des Deutschen Staates fernhält und somit die eigenen Chancen (Gruppe 1) erhöht.

Wie bequem und hilfreich ist es da doch sich auf die („ständige Praxis“) zu berufen und den Sachverhalt und somit die Garantien des Grundgesetzes, einfach zu ignorieren.... **Die dummen Bürger von Gruppe 2 merken ja doch NICHT..., dass Sie hier vorsätzlich, gesetzlich aus dem Deutschen EU-Parlamentsmandat, oder dem Bundestagsmandat, gedrängt werden....**

Doch wir merken das sehr wohl..., aber jede zulässige Wahlbeschwerde wird vorsätzlich NICHT geprüft und andere Wege, solche Sachverhalte belastbar aufzuklären, als im zulässigen Wahlprüfungsverfahren, gibt es nun mal für einfache Deutsche Bürger NICHT.

Diese Bürger werden auch sehr sauer sein..., wenn Sie das mal flächendeckend begreifen..., wie sie hier bereits seit mehr als 40 Jahren, um den GLEICHEN Zugang zu den berufspolitischen Ämtern (EU-Parlamentsmandat und Bundestagsmandat) dieses Staates, vorsätzlich betrogen werden.

Tja..., und nun die vierte Wahlbeschwerde in dieser Sache, die sich, **obwohl sie natürlich den Zugang zum EU-Parlamentsmandat betrifft...**, trotzdem nahtlos in diese Kette einreihet....

Sehr geehrte(r) Prüfer(in) dieser EU-Wahlbeschwerde..., ich möchte Sie dringend bitten, darauf zu bestehen, dass dieser simple Sachverhalt, endlich belastbar und offiziell bewertet wird. Dies geschieht am besten durch die Gutachten von 3 Fachleuten, die anhand der Fakten, die nachfolgend aufgezeigten Fragen belastbar beantworten.

Dadurch haben Sie ihre Pflicht zu korrekter und belastbarer Wahlprüfung erfüllt, die Fachleute stehen mit Ihrer Reputation dafür ein und man kann sehen ob unterschiedliche Interpretationen auftreten.

Ich weiß es NICHT, aber vielleicht sagt man Ihnen, dass der Beschwerdeführer hier, ein beratungsresistenter Rechthaber ist und bereits alles abgeklärt wurde und dann legt man Ihnen die Texte vom letzten Mal vor, die sie als „Prüfungsergebnis“ abschreiben können....

Wenn das so sein sollte, dann bitte verlangen Sie eine neue und belastbare, **echte Prüfung des Sachverhaltes...**

Ihre echte Aufgabe ist es nun (siehe Anlage 3): „.... belastbar zu erklären, warum diese aufgezeigte gesetzliche UNGLEICHFÖRDERUNG durch den gesetzlichen Kündigungsschutz (Art. 48, Abs. 2 Satz 2 GG), gerade NICHT gegen die:

1. GLEICHHEIT vor dem Gesetz verstößt (Art. 3 Abs. 1 GG)
2. Die GLEICHHEIT bei Wahlen verstößt (Art. 38 Abs. 1 GG)
3. Den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

4. Und warum diese aufgezeigte gesetzliche Ungleichförderung hier gerade keine indirekte Diskriminierung ist und warum die perfekten Nutzer dieses Kündigungsschutzes, dadurch gerade NICHT einen gesetzlichen Vorteil beim Zugang zum Parlament erhalten und warum die NICHT-Nutzer dadurch gerade NICHT indirekt benachteiligt werden.
5. Und natürlich die Frage zu beantworten, warum es gerade NICHT gegen die Gewaltenteilung verstößt, wenn dieser Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), es den „Dienern des Staates“ überhaupt erst ermöglicht, gegen die Gewaltenteilung, die politischen Ämter des Staates, ohne beruflichen Verlust, zu dominieren.... Siehe auch Art. 137 Abs. 1 GG

Das ist schon die ganze Prüfung und das wird seit 10 Jahren vorsätzlich verweigert.

Des Weiteren möchte ich noch kurz erklären, wie es zu dieser, indirekt diskriminierenden, gesetzlichen Förderung (§3 Abs. 3 EuAbgG) überhaupt kommen konnte, denn schließlich findet sich dieser Kündigungsschutz im Grundgesetz Art. 48 Abs. 2, Satz 2 GG begründet und die "Väter und Mütter des Grundgesetzes" sind doch über jeden Zweifel, der gesetzlichen Manipulation, erhaben...!

Vom Anfang an bis 1975, waren die Deutschen Bundestagsabgeordneten, ausschließlich nebenberuflich ehrenamtlich tätig und damit diese **ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten**, keine Nachteile in Ihrem aktuell, neben dem Ehrenamt Bundestagsmandat ausgeübten Hauptberuf erleiden, haben die "Väter und Mütter des Grundgesetzes", all die schönen Privilegien (Kündigungsschutz, laufbahnrechtliche bzw. berufliche Anrechnung der Bundestagszeit, Wahlkampfurlaub, freie Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel usw.) **ausschließlich und exklusiv**, dem **ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten** auf den Leib geschrieben. Niemand soll ja schließlich einen Nachteil, in seinem aktuell ausgeübten Hauptberuf dafür erleiden, dass er **nebenberuflich ehrenamtlich** für Deutschland und seine Bevölkerung, als Bundestagsabgeordneter, arbeitet.

So weit so gut..., **bis 1975**, denn da hat das Bundesverfassungsgericht (BVG), in seinem so genannten Diätenurteil BVerfGE 40, 296 entschieden, dass sich das bis dahin ausschließlich, nebenberuflich, ehrenamtlich ausgeübte Bundestagsmandat, vom reinen Ehrenamt, zum Vollzeit-Beruf weiterentwickelt hat und daher NICHT mehr ehrenamtlich ausgeübt werden darf. Der Gesetzgeber musste also den **ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten**, durch den heutigen **Berufs-Bundestagsabgeordneten (Berufspolitiker)**, ersetzen.

Das hat der Bundestag auch getan..., aber dabei hat er einfach die schönen, lukrativen, gesetzlichen Rahmenbedingungen, für die ehrenamtliche Arbeit, der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten von gestern..., für die verfassungsrechtlich grundlegend anders eingeordneten Berufs-Bundestagsabgeordneten von heute, übernommen!!!

Daher nutzen heute die Berufspolitiker im Bundestagsmandat und natürlich auch im EU-Parlamentsmandat, die gesetzlich selektiv (nach dem Bedarf einzelner Berufsgruppen) geschaffenen Schutzprivilegien, der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten von gestern (den Kündigungsschutz, usw.) und das Ergebnis ist die aufgezeigte indirekte UNGLEICHFÖRDERUNG (indirekte Diskriminierung) und die Aufteilung der GLEICHEN Bürger in Gruppe 1 und Gruppe 2.

Sie sehen also..., die Entstehung dieser aufgezeigten, gesetzlichen, indirekten Diskriminierung, hat sogar eine nachvollziehbare und belastbare Geschichte.... Umso erstaunlicher ist es..., dass seit mehr als 10 Jahren, **vorsätzlich und „in ständiger Praxis“**, die belastbare Prüfung verweigert wird.

Gerade in den heutigen Zeiten, in denen die Sensibilität für Anti Diskriminierung und Gleichbehandlung, bereits im dritten Geschlecht und Gendertoiletten mündet, ist es durchaus erstaunlich..., wenn GLEICHE DEUTSCHE BÜRGER(INNEN), beim GLEICHEN Zugang zum EU-Parlamentsmandat (auch zum Bundestagsmandat), durch den Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), in 2 Gruppen (1 und 2) aufgeteilt werden und dadurch UNGLEICH vorteilhaft gefördert sind. Noch bemerkenswerter ist es, dass die zuständigen „Fachleute“ sich weigern, hier einen Anfangsverdacht auf indirekte Diskriminierung, beim Zugang zum politischen Mandat, **auch nur belastbar zu prüfen.**

Hier nur ein Zitat aus dem Diätenurteil BVerfGE 40, 296 zum Status der **heutigen** Berufspolitiker, **nach 1975 und das gilt auch entsprechend für das EU-Parlamentsmandat. Man beachte die absolute Gleichstellung der heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten (Berufspolitiker)...**, für die **das Bundesverfassungsgericht hier ganz genau den rechtlichen Rahmen absteckt, der bei jeglicher gesetzlichen Förderung (z. B. Kündigungsschutz), auch eingehalten werden muss.**

Zitat: BVerfGE 40, 296 Seite 10 Entschädigung und Gleichheitssatz.

3. a) Die Demokratie des Grundgesetzes ist eine grundsätzlich privilegienfeindliche Demokratie. Zwar fordert der Gleichheitssatz nicht, daß der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandelt; er läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaubt, richtet sich nach der Natur des jeweiligen Sachbereichs (BVERFGE 6, 84 (91); 32, 157 (167); ständige Rechtsprechung). Für den Sachbereich der Wahlen ist nach der historischen Entwicklung zum Demokratisch-Egalitären hin, die im Grundgesetz für das Bundestagswahlrecht in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und für das Wahlrecht in den Ländern, Kreisen und Gemeinden in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 ihren verfassungsrechtlich verbindlichen Ausdruck gefunden hat, davon auszugehen, daß jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können (BVERFGE 11, 266 (272); 34, 81 (98) mit weiteren Hinweisen; ständige Rechtsprechung). Das gilt nicht nur für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im engeren Sinn, es gilt auch für die Ausübung des Mandats. Das Grundgesetz kennt im Wahlrecht und im Parlamentsrecht keine für den Status des Abgeordneten erheblichen besonderen, in seiner Person liegenden Umstände, die eine Differenzierung innerhalb des Status rechtfertigen können. Alle Mitglieder des Parlaments sind einander formal gleichgestellt. Das Prinzip dieser formalisierten Gleichbehandlung ist verfassungsrechtlich im egalitären Gleichheitssatz ausgeprägt. Aus ihm folgt: Jedermann muß ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede, insbesondere auf seine Abstammung, seine **Herkunft**, seine Ausbildung oder sein Vermögen die gleiche Chance haben, Mitglied des Parlaments zu werden. Zitat Ende

GLEICHES muss GLEICH behandelt werden und jeder muss die GLEICHE CHANCE haben Mitglied des Parlamentes zu werden! Jeder Berufs-Bundestagsabgeordnete bekommt das GLEICHE Gehalt aus der Staatskasse und in seinem Status kann NICHT mehr differenziert werden.

Will man solche absolut gleichgestellten Berufspolitiker von heute, **gesetzlich** fördern, **muss jede Förderung automatisch für alle GLEICH vorteilhaft sein**, weil es sonst automatisch eine gesetzliche

UNGLEICH vorteilhafte Förderung und somit eine indirekte Diskriminierung, der Personen, die keinen Vorteil aus der Förderung ziehen können (hier Gruppe 2), ist.

Ich stelle mal fest, dass jeder der die Gründe für Gendertoilette und drittes Geschlecht versteht, dass auch problemlos verstehen kann....

So, dass musste ich jetzt mal schreiben..., denn 10 Jahre (WP 98/09, WP 11/13, WP 83/17) NIX-prüfen..., NIX-verstehen..., und NIX.-zuständig sind wirklich genug.

Und jetzt zum positiven Teil..., denn Sie haben jetzt wieder eine Chance den Sachverhalt belastbar zu bewerten... und den langjährigen „Fehler“ auszubügeln..., oder meine ganzen, sehr schwerwiegenden Feststellungen, belastbar zu wiederlegen und wenn Sie das wieder NICHT tun..., dann habe ich wohl recht.

Des Weiteren wird diese EU-Wahlbeschwerde wieder von den OSCE Wahlbeobachtern überwacht... und zusätzlich werde ich jetzt die AFD Fraktion im Deutschen Bundestag, **offiziell um Hilfe bitten.** Vielleicht hat ja diese NEUE Partei... einen ungetrübten Blick darauf, was verfassungsrechtlich höher steht.... Die „ständige Praxis des NICHTS prüfen“ und der Schutz illegaler Privilegien vor Überprüfung..., oder die Durchsetzung der GLEICHHEIT vor dem Gesetz beim Zugang zum EU-Parlamentsmandat und natürlich entsprechend auch zum Bundestagsmandat.

Denn Sie wissen ja..., wir müssen für die Demokratie und die Grundrechte eintreten, sonst werden sie uns ausgehöhlt und vorenthalten.

Mit freundlichen Grüßen aus Gruppe 2!

Roland Kruk

Anlagen: 1-5

Einspruch gegen die Wahl ist möglich

Ausschuss des Bundestages prüft alle beanstandeten Fehler

Können Bürgerinnen und Bürger Einspruch gegen das Ergebnis einer Bundestagswahl einlegen? Ja. Die Möglichkeit dazu hat jeder Wahlberechtigte, auch jede Gruppe von Wahlberechtigten und – aufgrund ihres Amtes – die Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Dabei spielt es keine Rolle, ob jemand persönlich betroffen ist oder nicht.

Wer Einspruch einlegen will, muss dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag tun. Davor und danach ist der Einspruch nicht zulässig. Für die Bundestagswahl 2009 endet die Einspruchsfrist am 27. November 2009 um 24 Uhr.



Der Ausschussvorsitzende Thomas Strobl leitet die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses. ^[5]
© DBT/Melde

Nur schriftliche und begründete Einsprüche

Der Einspruch muss schriftlich beim Deutschen Bundestag, Wahlprüfungsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, eingereicht werden. Wenn das Original handschriftlich unterschrieben ist, kann der Einspruch auch per Telefax (+49 (0) 30/227-36097) eingelegt werden. Eine E-Mail reicht dagegen nicht aus. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen sollte jemand benannt werden, der mit einer Vollmacht ausgestattet ist. Der Einspruch muss begründet werden, wobei möglichst genau auf den beanstandeten Wahlfehler eingegangen werden soll.

Wer prüft nun solche Einsprüche? Das ist der Bundestag selbst, in Artikel 41 Absatz 1 des Grundgesetzes ist dies festgelegt. Das heißt, das Parlament entscheidet selbst über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments. Das Verfahren der Wahlprüfung wird im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Geprüft wird nur, wenn ein Einspruch vorliegt. Der Bundestag wird also nicht von sich aus tätig. Das Wahlprüfungsverfahren ist kostenlos.

Einfluss auf die Sitzverteilung oder nicht?

Die Entscheidungen des Bundestages über Wahleinsprüche werden im Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Wenn der Ausschuss seine Beratung abgeschlossen hat, legt er dem Bundestag eine so genannte Beschlussempfehlung vor, die als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird. Der Bundestag stimmt dann über diese Beschlussempfehlung ab. Ein Einspruch hat nur dann Erfolg, wenn ein Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl festgestellt worden ist und dieser Wahlfehler die Sitzverteilung im Bundestag beeinflusst oder beeinflussen kann. Damit scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Sitzverteilung nicht berühren.

Erfolglos ist nicht wirkungslos

Auch wenn Einsprüche keinen Erfolg haben, heißt dies nicht, dass sie auch ohne Wirkung sind. So geht der Wahlprüfungsausschuss grundsätzlich jedem vorgetragenen Wahlfehler nach, um etwa durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden zu verhindern, dass sich mögliche Fehler bei künftigen Wahlen wiederholen. Der Ausschuss kann auch die Bundesregierung bitten, bestimmte Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen zu prüfen. Bei einem erfolgreichen Wahleinspruch könnte die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt und ihre Wiederholung angeordnet werden.

Wie der Bundestag über ihren Einspruch entschieden hat, bekommen die Betroffenen mit ausführlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Bundestages kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Paragraphen 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Weitere Informationen

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
Grundgesetz Artikel 41
Wahlprüfungsgesetz

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages
www.bundestag.de/btg_wahl/wahlinfos/wahleinsprueche/index.jsp
Stand: 20.06.2011

Anlage 2

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

– 61 –

Drucksache 19/1990

Anlage 26

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. K., 69502 Hemsbach

- Az.: WP 83/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer „Wahlbeschwerde gegen die 19. Deutsche Bundestagswahl“ eingelegt. Der Einspruchsführer wendet sich – wie bereits bei den vergangenen Bundestagswahlen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/6300, Anlage 23; 18/1160, Anlage 5) – gegen § 2 Absatz 3 sowie gegen § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG). Er ist der Auffassung, dass diese Regelungen gegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1, Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verstießen, indem sie „Mitarbeiter von finanzkräftigen Firmen, Konzernen und vom öffentlichen Dienst“ gegenüber „Mitarbeitern finanzschwacher Firmen“ bevorzugten, weil nur die Erstgenannten tatsächlich von den dort normierten Förderungen profitieren könnten. Denn nur ihre Arbeitgeber könnten die zusätzlichen Ausgaben problemlos finanzieren, im Fall des öffentlichen Dienstes aus Steuermitteln. Aus diesem Grund seien 190 Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Mitglieder im Parlament, was nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspreche. Der Gesetzgeber habe vergessen, auch Mitarbeiter „finanzschwacher Firmen“ angemessen zu fördern.

Mit Bezug auf die Behandlung der in den vergangenen Wahlperioden eingereichten Wahleinsprüche erläutert er, dass die Prüfung des mandatserheblichen Verstoßes ausschließlich dem Wahlprüfungsausschuss obliege; sein Vorbringen müsse dort – ggf. durch externe Fachleute unterstützt – bewertet werden. Ein Verweis auf das Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Normen sei nicht zulässig.

Er weist darauf hin, dass Neuwahlen nicht das Ziel seines Einspruchs seien, sondern dass er eine Gesetzesänderung anstrebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat keinen Erfolg.

1. Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs, denn der Einspruchsführer trägt vor, er strebe keine Neuwahlen, sondern eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen an. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Vortrag des Einspruchsführers könnte jedoch auch so ausgelegt werden, dass er teilweise Reformvorschläge für die Zukunft unterbreitet. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl würde insofern fehlen.

2. Letztlich kann diese Frage dahinstehen, denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Soweit der Einspruchsführer rügt, Regelungen des Abgeordnetengesetzes verstießen gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der

Anlage 2/2

Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Indessen ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses die Feststellung eines Wahlfehlers vorliegend bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Vortrag des Einspruchsführers keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag umfasst. Soweit der Einspruchsführer sich gegen § 2 Absatz 3 AbgG wendet, der die Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats untersagt, besteht zwar insofern ein Bezug zur Vorbereitung der Wahl, als der Kündigungsschutz gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 AbgG bereits mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags beginnt. Die Vorschrift gilt jedoch – wie der Einspruchsführer auch anerkennt – unterschiedslos für alle abhängig Beschäftigten. Dass es eine faktische Ungleichbehandlung zwischen Beschäftigten „finanzstarker“ Unternehmen sowie des öffentlichen Dienstes auf der einen und Beschäftigten „finanzschwacher“ Unternehmen auf der anderen Seite gibt, wird vom Einspruchsführer lediglich behauptet, aber nicht mit Tatsachen untermauert. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25). Die vom Einspruchsführer ebenfalls angegriffenen Regelungen der § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 und 5 Abgeordnetengesetz (AbgG), die eine Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag nach der Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bzw. auf Dienst- und Beschäftigungszeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorsehen, haben hingegen das Statusrecht des Abgeordneten, nicht aber die – im Rahmen der Wahlprüfung allein prüfungsgegenständliche – Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zum Gegenstand.

Anlage 3

Bundesrepublik Deutschland
Wahlen zum Deutschen Bundestag, 22. September 2013
Bericht des OSZE/ODIHR-Wahlexpertenteams

Seite: 12

Wahlprüfungsausschuss wird vom jeweils neuen *Bundestag* für vier Jahre gewählt und die Mitglieder können während der Legislaturperiode nicht ausgetauscht werden. Wahlbeschwerden können innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag von jedem Wahlberechtigten, Gruppen von Wahlberechtigten und, in amtlicher Eigenschaft, von jedem Landeswahlleiter, dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des *Bundestags* eingereicht werden.⁴² Beschwerden können erst nach dem Wahltag eingereicht werden. Zur Erklärung für diese Regelung hieß es gegenüber den Wahlexperten des OSZE/ODIHR, dass, wenn Beschwerden schon vor dem Wahltag bearbeitet würden, der gesamte Wahlprozess ausgesetzt werden müsste, bis über diese entschieden sei; eine Situation, die die Behörden weder als vernünftig noch verhältnismäßig betrachteten.⁴³

Der WPA führt eine Vorprüfung durch, um festzustellen, ob eine Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt wurde. Der WPA ist verpflichtet, alle eingereichten Beschwerden zu verfolgen, nicht nur, wenn diese sich auf eine Unregelmäßigkeit beziehen, die eine Auswirkung auf die Sitzverteilung hätte haben können.⁴⁴ Der WPA vollzieht seine Arbeit in transparenter Art und Weise durch öffentliche Anhörungen; auch erhalten alle an einer Beschwerde beteiligten Personen Zugang zu allen Dokumenten. Der Ausschuss unterbreitet dem *Bundestag* schriftliche Entscheidungsvorschläge zur Annahme durch einfache Mehrheit. Der *Bundestag* entscheidet auch über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl und die Konsequenzen der Ungültigkeitserklärung einer Wahl.

Stimmt der *Bundestag* einem Entscheidungsvorschlag des WPA nicht zu, wird dieser an den WPA zurückverwiesen und ggf. die Überprüfung bestimmter Fakten oder rechtlicher Umstände verlangt. Normalerweise folgt der *Bundestag* den Entscheidungsvorschlägen des WPA und in den letzten Jahren hat der *Bundestag* keine einzige Beschwerde bestätigt, in den meisten Fällen, weil er keine Auswirkungen auf das Endergebnis feststellen konnte. Ziel des WPA ist es, alle Beschwerden innerhalb von zwei Jahren zu bearbeiten.⁴⁵ Gegenüber den Wahlexperten des OSZE/ODIHR hieß es, dass die ‚Qualität‘ der Beschwerden beträchtlich variere und dass etwa die Hälfte nicht ausreichend begründet und untermauert sei.

Einsprüche gegen Entscheidungen des *Bundestags* können beim BVerfG eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist. Diese Einsprüche können nur von ‚berechtigten Personen‘ eingelegt werden, was in der Praxis Einzelpersonen bedeutet. Eine frühere Regelung, nach der ein Einspruch beim BVerfG von 100 Unterstützungsunterschriften begleitet werden musste, wurde abgeschafft. Einige Gesprächspartner des OSZE/ODIHR hatten das Gefühl, dass nach der Lockerung der Forderung nach Unterstützungsunterschriften der Anteil der Einsprüche gegen abgewiesene Beschwerden steigen könnte. BVerfG-Urteile zu früheren Einsprüchen haben normalerweise die ursprünglichen Entscheidungen des *Bundestags* bestätigt (d.h. das BVerfG hat nie eine Entscheidung bezüglich eines Einspruchs getroffen, welcher die Sitzverteilung betraf). Das BVerfG hat allerdings gelegentlich dem *Bundestag* geraten, bestimmte gesetzliche Regelungen in Bezug auf Wahlrechte zu überarbeiten.

⁴² Nach dieser Frist können unter bestimmten Bedingungen Einsprüche durch den *Bundestagspräsidenten* eingelegt werden.

⁴³ Acht Beschwerden über die Bundestagswahlen 2013 gingen beim Wahlprüfungsausschuss (WPA) ein und wurden nicht berücksichtigt, da der WPA keine Befugnis hatte, diese vor der Wahl zu prüfen.

⁴⁴ Änderungen am Wahlprüfungsgesetz haben den Prüfbereich des WPA erweitert. Nun wird auch geprüft, ob bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen die Rechte einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzt wurden und ob solch eine Verletzung eine Auswirkung auf die Sitzverteilung hat.

⁴⁵ Zur Wahl 2009 wurden insgesamt 163 Beschwerden eingereicht, die alle innerhalb von zwei Jahren bearbeitet wurden.

Anlage 4



**Organization for Security and Co-operation in Europe
Office for Democratic Institutions and Human Rights**

The Deputy Director

Warsaw, 14 June 2018

Mr. Roland Kruk
Frankfurterstr. 7
69502 Hemsbach
Germany

Dear Mr. Kruk,

Thank you for your most recent letter of 24 May 2018 in which you have informed us about the outcome of your application to the Committee for the Scrutiny of Elections.

We take note of the information that you have provided and we continue to follow electoral developments in the Federal Republic of Germany. We would like to inform you that the most recent ODIHR final report on the 2017 elections to the Bundestag, together with its recommendations is available at:

<https://www.osce.org/odihr/elections/germany/358936>.

Yours sincerely,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Gardapkhadze', written over a light blue horizontal line.

Katarzyna Gardapkhadze
First Deputy Director

Anlage 5



**Organization for Security and Co-operation in Europe
Office for Democratic Institutions and Human Rights**

Warschau, am 30. April 2013

An:
Roland Kruk
Hemsbach
Deutschland

Sehr geehrter Herr Kruk,

Herzlichen Dank für die Übersendung Ihres Briefes vom 1. April, in dem Sie nochmals Ihre Anliegen bezüglich des Beschwerde- und Berufungsverfahrens im Rahmen der Bundestagswahlen 2009 dargelegt haben, sowie uns über Ihre Absicht bei den Bundestagswahlen 2013, die für 22. September geplant sind, als unabhängiger Kandidat anzutreten, informiert haben. Wir haben diesen und Ihre weiterführenden Unterlagen mit Interesse gelesen.

Wir informieren Sie in diesem Zusammenhang, dass das OSZE Büro für Demokratieinstrumente und Menschenrechte (BDIMR) plant eine Mission zur Bedarfsanalyse (Needs Assessment Mission - NAM) im Mai 2013 in Deutschland durchzuführen. Entsprechend der Methodologie des OSZE/BDIMR ist das Ziel der NAM, das Vorwahlumfeld als auch die Wahlvorbereitungen zu untersuchen. Auf Basis dieser Untersuchung empfiehlt die NAM, ob eine OSZE/BDIMR Wahlbeobachtungsmission entsendet werden soll und falls ja, mit welcher Art von Mission am besten den identifizierten Bedürfnissen entsprochen werden kann.

Die NAM wird eine Reihe von unterschiedlichen Aspekten der Wahlen bewerten, und dabei insbesondere auch den rechtlichen Rahmen untersuchen. Die Bewertung basiert dabei auf den Beiträgen aller relevanten Gesprächspartner **und Ihr Schreiben wird dabei entsprechend berücksichtigt werden.**

Nach dem Abschluss der NAM wird das OSZE/BDIMR einen Bericht mit den während der Mission gewonnenen Erkenntnissen veröffentlichen. Dieser Bericht wird etwa ab Mitte Juni auf der BDIMR Website verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen,

Nicola Schmidt
Stellvertretende Leiterin der BDIMR Wahlabteilung